

Die Satzung des Vereins „Nachbarschaftshilfe Wetter (Ruhr)“

Die Arbeit des Vereins soll gemeinnützig, unabhängig und überparteilich sein. Im Mittelpunkt der Bemühungen des Vereins steht die Verbesserung der Möglichkeiten von Bürgern und Bürgerinnen für Bürger und Bürgerinnen aller Gesellschaftsschichten, Nationalitäten oder religiöser Zugehörigkeiten in 58300 Wetter, Hilfestellung in der Nachbarschaft anzubieten und zu erhalten. Ein weiteres Ziel ist es, die Nachbarschaft lebendiger werden zu lassen und Bürgernähe aufzubauen.

Durch die Aktivitäten des Vereins soll das öffentliche Bewusstsein über die Notwendigkeit der Unterstützung der Anliegen von Bürgern und Bürgerinnen gefördert werden.

Der Verein betreibt hierzu Öffentlichkeitsarbeit.

Die unterzeichnenden Gründungsmitglieder errichten hiermit den Verein

„Nachbarschaftshilfe Wetter (Ruhr)“ und geben dem Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Nachbarschaftshilfe Wetter (Ruhr)“. Mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes ist der Zusatz „e.V.“ dem Namen hinzuzufügen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Vereinssitz ist Wetter (Ruhr)
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung .
2. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Situation von Bürgern und Bürgerinnen in Wetter (Ruhr) im allgemeinen Gesellschaftsleben, die Möglichkeit in schwierigen Situationen (Unfall, Krankenhausaufenthalt, Abwesenheit) Unterstützung zu geben und zu erhalten, für unterschiedlichen Nationalitäten, Religions- und Bevölkerungsgruppen.

Der Verein verfolgt diese Zwecke auf der Basis der in der Präambel enthaltenen Grundgedanken durch die Durchführung und Förderung von bzw. Beteiligung an Veranstaltungen und Projekten, insbesondere:

- Einkaufshilfe & kleine Erledigungen anderer Art
- Hund ausführen
- Einmalige Hilfen im Haus: Bilder aufhängen, Wandregal anbringen, Hilfe beim Umstellen von Möbeln oder Transport in den Keller usw.
- Begleitservice für nicht mobile Personen innerhalb von Wetter (Ruhr) & nähere Umgebung (Bank, Optiker, SB-Markt, Warenhaus, Möbelhaus etc.)
- Unterstützung bei Abwesenheit (Krankenhaus, Reha) Blumen gießen, Kleintiersversorgung etc.
- Telefonate oder Mailfreundschaften für einsame Bürger und Bürgerinnen (keine Telefonseelsorge)
- Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen oder Anträgen
- Organisation von Informationsveranstaltungen

- Aufbau einer Begegnungsstätte
- Entgegenwirken der Vereinsamung von Bürgern und Bürgerinnen in Wetter (Ruhr)

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, werden.
2. Grundlage für die Mitgliedschaft ist die regelmäßige aktive Vereinsmitarbeit bzw. Teilnahme an Veranstaltungen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller / die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - c) Durch förmliche Ausschließung. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt oder dem Verein einen Schaden zufügt, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist der persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 2.) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Die Versammlung kann auch in hybrider Form abgehalten werden. Sie beschließt insbesondere über:

- Satzungsänderungen
 - Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - Den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- a. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder per E-Mail verschickt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- b. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (bzw. bei hybrider Form: teilnehmenden) Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des / der Vorsitzenden.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch per Handzeichen, auf gesonderten Antrag von Mitgliedern schriftlich durch Stimmzettel.
Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen / teilnehmenden Mitglieder.
- c. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- d. Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

- 1.) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine / ihre restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger / eine Nachfolgerin mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt werden.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Der Vertretungsvorstand nach § 26 BGB bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4.) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende / die Vorsitzende und eine Stellvertretende. Sie vertreten den Verein nach innen und außen in allen Rechtsgeschäften und sind auch einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung der ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 5.) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in hybriden Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung durch die Stellvertretung.
- 6.) Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur die hybride Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur hybriden Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich verwiesen werden.
- 2.) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 3.) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder einer Einrichtung für die Förderung und Ausbildung von Frauen weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Wetter (Ruhr) 21.05.2024

Für die Richtigkeit: